

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß BVerwG, Urteil vom 10.10.2019 - 4 CN 6/18, erklärt die Gemeinde Hohe Börde: Die Internetseite der Gemeinde Hohe Börde dient der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen. Je nach Art des Veröffentlichungsgegenstandes erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich auf der Webseite www.hoheboerde.de oder zusätzlich zur Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde.

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 18.08.2025

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 08.08.2025 die Bekanntmachung der Sitzung des **Finanzausschusses** der Gemeinde Hohe Börde am 18.08.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 22.07.2025

gez. Burger
Bürgermeister

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 01.09.2025

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 22.08.2025 die Bekanntmachung der Sitzung des **Bauausschusses** der Gemeinde Hohe Börde am 01.09.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 22.07.2025

gez. Burger
Bürgermeister

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 02.09.2025

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 22.08.2025 die Bekanntmachung der Sitzung des **Hauptausschusses** der Gemeinde Hohe Börde am 02.09.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 22.07.2025

gez. Burger
Bürgermeister

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde am 09.09.2025

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 29.08.2025 die Bekanntmachung der Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Hohe Börde am 09.09.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 22.07.2025

gez. Burger
Bürgermeister

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Entwidmung/ Einziehung einer Teilfläche des Lindenplatzes und der vorhandenen Parkplatzflächen am Lindenplatz in Hermsdorf

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Bekanntmachung für die Entwidmung/Einziehung einer Teilfläche des Lindenplatzes und der vorhandenen Parkplatzflächen am Lindenplatz in der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Hermsdorf – auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBI LSA S. 178) – ab sofort auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter <https://www.hoheboerde.de/veroeffentlichungen/amtliche-bekanntmachungen> eingesehen werden kann.

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Wegneubenennung in der Gemeinde Hohe Börde in der Ortschaft Niederndodeleben

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Bekanntmachung der Wegneubenennung in der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Niederndodeleben – auf der Grundlage des § 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBI LSA S. 178) – ab sofort auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter <https://www.hoheboerde.de/veroeffentlichungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

gez. Bürger
Bürgermeister

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

06.08.2025

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Vorentwürfe zur

- 8. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde
- Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohenwarsleben“ der Ortschaft Hohenwarsleben

einschließlich der dazugehörigen Begründungen

vom 06.08.2025 bis einschließlich zum 08.09.2025

zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag
Montag und Mittwoch
Dienstag und Donnerstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr aus

in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde oder nach Vereinbarung öffentlich aus und sind unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt **Wirtschaft, Bauen, Verkehr – Öffentlichkeitsbeteiligungen** einsehbar.

Auf telefonische Vereinbarung mit der Ansprechpartnerin **Frau Hor** unter der Telefonnummer **039204 781-621** ist eine Einsichtnahme in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde möglich.

Während der Auslegung ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung auch zum erforderlichen Umtang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung schriftlich, elektronisch per E-Mail an: beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de oder zur Niederschrift gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans bzw. der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Auf der Homepage der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt **Wirtschaft, Bauen, Verkehr – Öffentlichkeitsbeteiligungen** ist die Datenschutzerklärung der Gemeinde Hohe Börde mit Hinweis zur Verarbeitung von Daten im Rahmen der Verwaltungstätigkeit in der Gemeinde Hohe Börde eingestellt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmweltRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist bei Flächennutzungsplänen in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmweltRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmweltRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Aufstellungsbeschlüsse

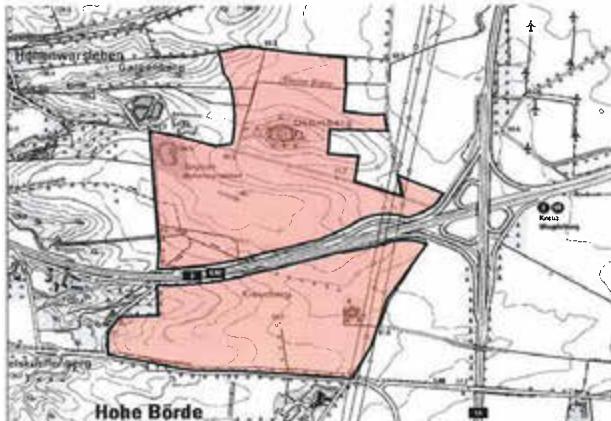
Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die Einleitung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie am 24.06.2025 den Vorentwurf beschlossen.

Planungsziel ist die Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen „Windenergieanlagen Hohenwarsleben“ in der Ortschaft Hohenwarsleben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 10.12.2024 den Aufstellungsbeschluss sowie am 24.06.2025 den Vorentwurf über den Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohenwarsleben“ in der Ortschaft Hohenwarsleben beschlossen.

Der Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohenwarsleben“ und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung geführt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

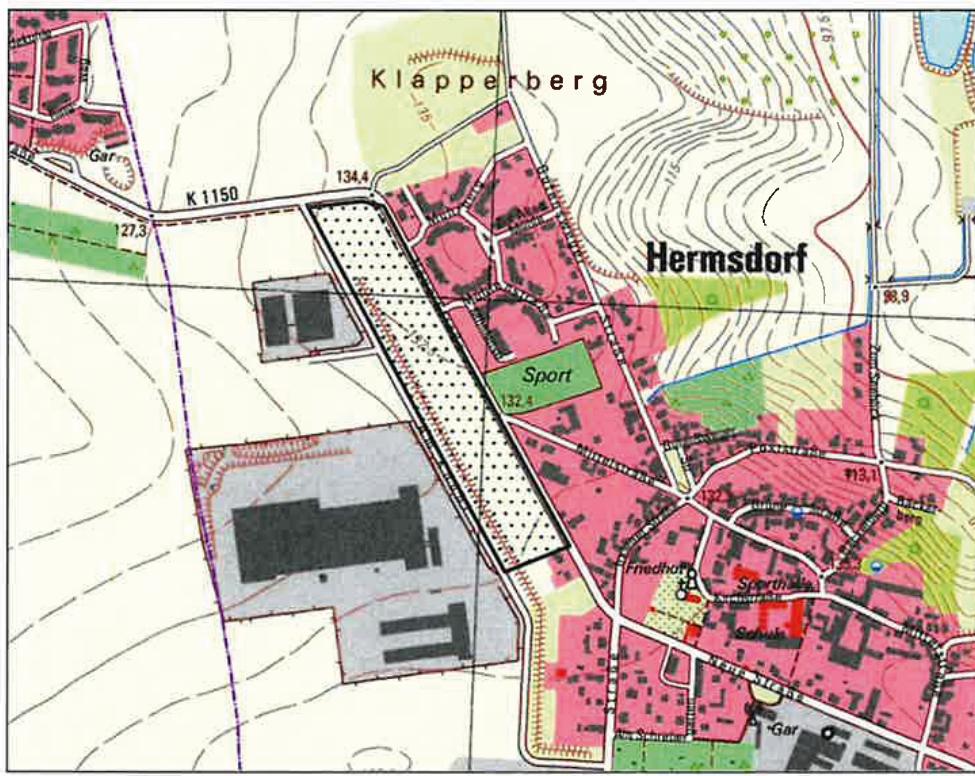
06.08.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 12-12 „Neue Straße – West“ in der Ortschaft Hermsdorf der Gemeinde Hohe Börde

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 12.12.2023 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 12-12 „Neue Straße – West“ der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Hermsdorf als Satzung beschlossen. Die Satzung wird erneut bekannt gemacht, da der Plan zum Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung noch nicht ausgefertigt war.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt



[ALKIS/01/2022] © LVerMGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A18/1-6007867/2011

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die **Planzeichnung und Begründung** werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt **Wirtschaft, Bauen, Verkehr - Aktuelle Bauleitpläne - Ortschaft Hermsdorf** veröffentlicht.

Auf telefonische Vereinbarung mit der Ansprechpartnerin Frau Hor, Telefonnummer 039204 781-621 ist eine Einsichtnahme in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde auch außerhalb der vorgenannten Zeiten möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

06.08.2025

Montag bis Freitag
Montag und Mittwoch
Dienstag und Donnerstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 21-24 „Olvenstedter Weg Südwest“ in der Ortschaft Niederndodeleben der Gemeinde Hohe Börde

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 24.06.2025 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 21-24 „Olvenstedter Weg Südwest“ der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Niedernodeleben als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten:

Die **Planzeichnung und Begründung** werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt **Wirtschaft, Bauen, Verkehr - Aktuelle Bauleitpläne - Ortschaft Niedernodeleben** veröffentlicht.

Auf telefonische Vereinbarung mit der Ansprechpartnerin Frau Hor, Telefonnummer 039204 781-621 ist eine Einsichtnahme in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde auch außerhalb der vorgenannten Zeiten möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

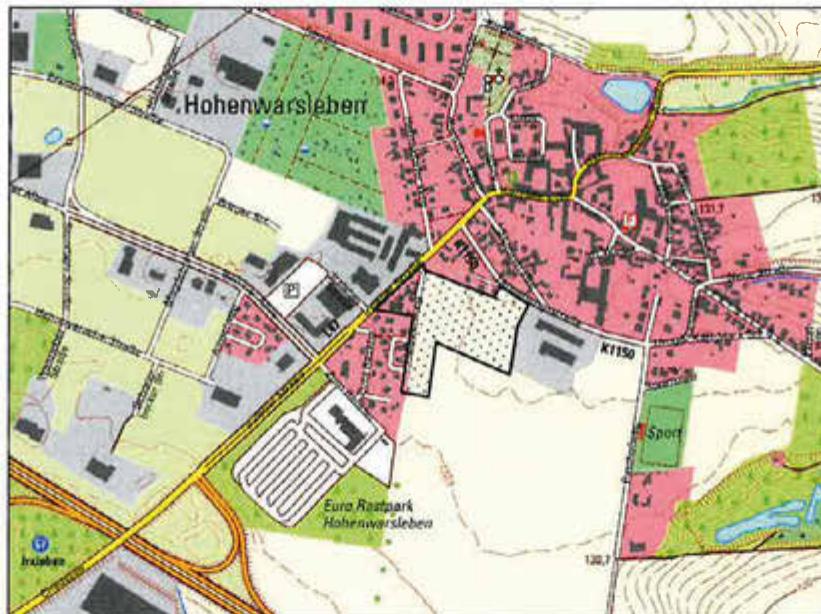
06.08.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 13-5 „Umgehungsstraße Südwest“ in der Ortschaft Hohenwarsleben der Gemeinde Hohe Börde

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 24.06.2025 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 13-5 „Umgehungsstraße Südwest“ der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Hohenwarsleben als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt



[ALKIS/01/2022] © LVerMGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A18/1-5007867/2011

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die **Planzeichnung und Begründung** werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt **Wirtschaft, Bauen, Verkehr - Aktuelle Bauleitpläne - Ortschaft Hohenwarsleben** veröffentlicht.

Auf telefonische Vereinbarung mit der Ansprechpartnerin Frau Hor, Telefonnummer 039204 781-621 ist eine Einsichtnahme in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde auch außerhalb der vorgenannten Zeiten möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

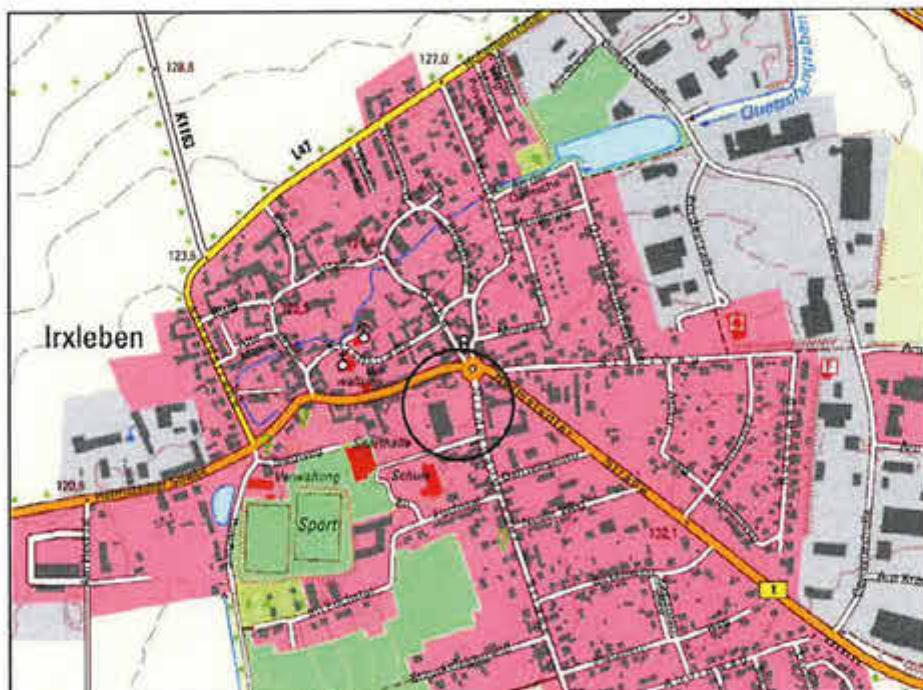
06.08.2025

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14-12 „Am Adler Teil 1“ in der Ortschaft Irxleben der Gemeinde Hohe Börde

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 24.06.2025 den Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14-12 „Am Adler Teil 1“ der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Irxleben als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt



[ALKIS/01/2022] © LVerMGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A18/1-6007867/2011

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Änderung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die **Planzeichnung und Begründung** werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt **Wirtschaft, Bauen, Verkehr - Aktuelle Bauleitpläne - Ortschaft Irxleben** veröffentlicht.

Auf telefonische Vereinbarung mit der Ansprechpartnerin Frau Hor, Telefonnummer 039204 781-621 ist eine Einsichtnahme in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde auch außerhalb der vorgenannten Zeiten möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

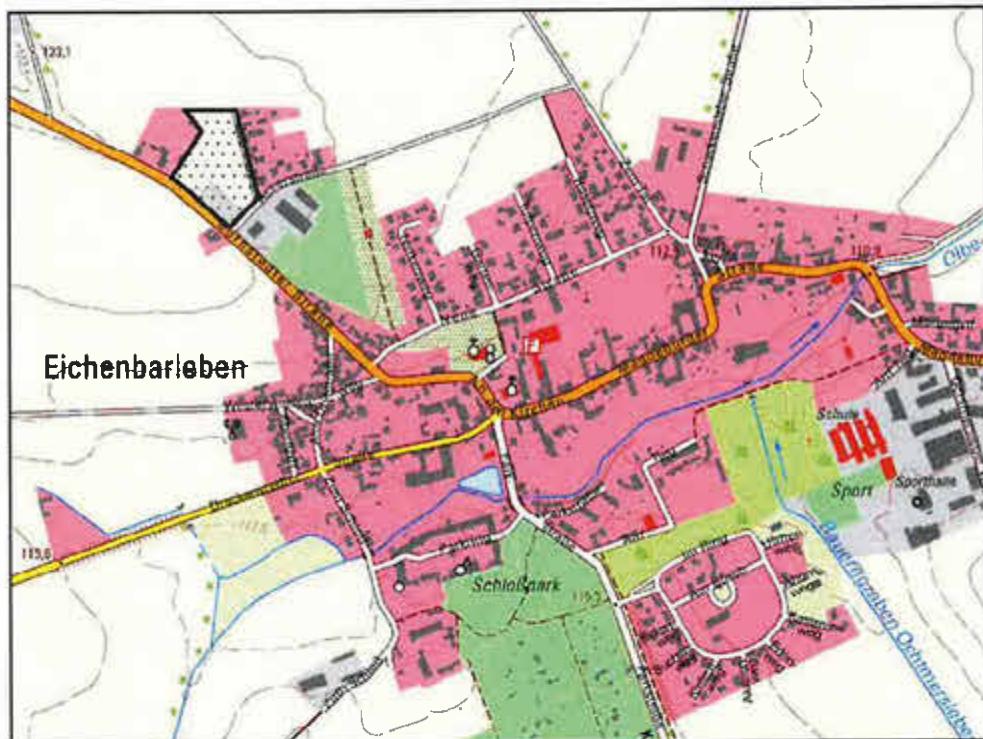
06.08.2025

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06-6 „Bornstedter Straße / Zum Feld“ in der Ortschaft Eichenbarleben der Gemeinde Hohe Börde

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 24.06.2025 den Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06-6 „Bornstedter Straße / Zum Feld“ der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Eichenbarleben als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt



[ALKIS/01/2022] © LVerMGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6007867/2011

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Änderung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

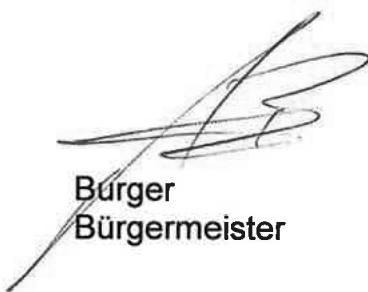
Die Planzeichnung und Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter www.hoheboerde.de unter dem Punkt Wirtschaft, Bauen, Verkehr - Aktuelle Bauleitpläne - Ortschaft Eichenbarleben veröffentlicht.

Auf telefonische Vereinbarung mit der Ansprechpartnerin Frau Hor, Telefonnummer 039204 781-621 ist eine Einsichtnahme in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde auch außerhalb der vorgenannten Zeiten möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Bürger
Bürgermeister





Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ in Hohe Börde

(Vorhaben 5a BBPIG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.50hertz.com/SuedOstLinkplus. Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

Voruntersuchungen

Kartierungsarbeiten

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. Ab August 2025 finden Kartierungsarbeiten im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Art und Umfang der Kartierungen

- Erfassung von Besatz der Baumhöhlen und Horststrukturen (bis August 2025)
- Erfassung von Brutvögeln (bis August 2025)
- Erfassung von Amphibien (bis Oktober 2025)
- Erfassung von Reptilien (bis Oktober 2025)
- Erfassung von Fledermäusen (bis November 2025)
- Erfassung von Tagfaltern (bis August 2025)
- Erfassung von Feldhamstern (bis November 2025)
- Erfassung von Käfern (bis Oktober 2025)
- Erfassung von Fischen/Rundmäulern (bis September 2025)
- Erfassung von Biber und Fischotter (bis November 2025)
- Biotoptypenkartierung (bis Oktober 2025)

Für die Vorarbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu Fuß zu betreten und über öffentliche wald- und landwirtschaftliche Wege zu fahren. Nicht alle Untersuchungen sind volumnäßig an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

-Anzeige-

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, T: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 01.08.2025 und sollen voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen werden.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Hohe Börde	Hermsdorf	1	11/3, 11/4, 11/5, 17, 19/1, 20/1, 20/2, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 24/6, 28, 29/1, 29/2, 30, 33/20, 38/27, 39/27, 40/27, 41/27, 42/27, 43/27, 48/27, 49/27, 55/22, 57/25, 58/25, 59/25, 60/25, 61/25, 62/25, 63/25, 64/25, 65/25, 71/21, 72/21, 78, 87/0, 88/0
Hohe Börde	Hermsdorf	2	1, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 14/8, 14/9, 2/1, 23, 24, 28/3, 28/5, 28/7, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 31, 32, 33, 34, 35/1, 35/10, 35/11, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 35/9, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 4, 40, 41/1, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 49/6, 5, 50/6, 52/30, 54/30, 57/30, 58/30, 61/16, 63/45, 66, 67, 68, 69, 7/1, 70, 71, 75, 76, 77, 78, 79, 8, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 9, 90, 92
Hohe Börde	Hermsdorf	4	1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 102/10, 102/11, 102/12, 102/7, 102/8, 103/4, 103/5, 103/7, 1034/0, 1035/0, 106/0, 107/0, 108/0, 109/1, 109/10, 109/2, 109/3, 109/4, 109/6, 109/9, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 111/0, 112/1, 112/2, 113/1, 113/2, 113/3, 113/4, 114/1, 115/1, 124/1, 125/0, 126/0, 127/1, 130/0, 131/0, 133/0, 134/0, 136/1, 137/0, 139/0, 141/0, 142/10, 142/11, 142/12, 142/14, 142/3, 142/4, 142/5, 142/6, 142/7, 142/8, 142/9, 143/1, 143/14, 143/15, 143/2, 143/3, 143/4, 143/5, 143/6, 143/7, 146/1, 146/2, 146/3, 165/2, 165/3, 165/4, 165/7, 165/8, 268/114, 286/136, 287/136, 3/1, 320/115, 329/129, 330/129, 337/115, 338/115, 353/114, 354/114, 355/114, 356/105, 383/123, 468/127, 471/127, 479/99, 5/0, 537/0, 6/2, 6/3, 618/0, 619/0, 620/0, 631/0, 632/0, 637/0, 669/0, 671/0, 7/0, 700/0, 701/0, 702/0, 703/0, 8, 882/0, 982/0
Hohe Börde	Hohenwarsleben	1	32, 346/36, 35, 358/36, 359/36, 37, 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 42, 43, 432/36, 433/36, 44, 45, 46, 47, 48, 49/1, 50, 51, 52/1, 830
Hohe Börde	Hohenwarsleben	2	1, 10/1, 10/2, 115/42, 123/8, 124/8, 134/18, 135/18, 14, 144, 145/0, 146/0, 147/0, 148, 149, 15/1, 15/2, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158/0, 159/0, 16, 160, 162, 164, 165, 166, 167/0, 168/0, 170/0, 171, 174, 175, 176/0, 177/0, 178/0, 179/0, 2, 22, 24, 26, 27/0, 28/1, 28/2, 29/12, 3, 36/1, 38/2, 38/7, 38/8, 39/1, 4/1, 40/1, 41/0, 44/0, 45, 5/0, 6/0, 68/7, 69/7, 70/23, 74/46, 76/23, 77/23, 78/23, 79/23, 80/23, 81/23, 9/0, 91/4

-Anzeige-

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Hohe Börde	Hohenwarsleben	3	101/55, 102/55, 104/49, 12/1, 144/15, 149/17, 15/1, 177/64, 18, 19, 21, 218, 220, 221, 222, 223, 242/0, 243/0, 244/0, 245/0, 246/0, 247, 248, 25, 258, 259, 260, 263/0, 265/0, 266/0, 267/0, 268/0, 269/0, 270/0, 271/0, 272/0, 273/0, 274/0, 275/0, 276/0, 277/0, 278, 279, 28/0, 280, 281, 282, 283, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299/0, 300, 301/0, 302/0, 303/0, 304, 305/0, 306/0, 5, 54, 56, 57, 64/5, 65, 790, 791, 94/29, 99/53
Hohe Börde	Hohenwarsleben	5	102/0, 103, 104/0, 105, 106, 13, 14, 20, 26, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59/0, 60/0, 61/0, 62/0, 63/0, 64/0, 65, 66/0, 67, 68, 69/0, 70, 71, 72/0, 73, 74, 75/0, 76, 77, 78, 79, 89, 92/0, 96/0
Hohe Börde	Niederndodeleben	4	100/20, 105/39, 113/41, 114/41, 129/19, 130/20, 132/22, 133/22, 138/38, 139/38, 140/39, 141/39, 142/40, 143/40, 144/40, 145/40, 146/42, 148/45, 149/45, 150/45, 2, 20/1, 20/2, 20/3, 23, 24, 25, 250, 251, 252, 253, 254, 256, 257, 258, 259, 260, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 28, 284, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37/1, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 42/1, 42/12, 42/13, 42/14, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 42/7, 42/8, 43, 57/26, 58/26, 68/21, 69/21, 70/21, 77/20
Hohe Börde	Niederndodeleben	6	100/0, 101/0, 102/0, 103/0, 109/0, 110/0, 111/0, 36, 38/1, 38/2, 47/0, 48, 51/0, 52/0, 53/0, 54/2, 55, 56, 59, 64, 73/38, 87/40, 89/37, 90/37
Hohe Börde	Niederndodeleben	12	1072, 1073, 1074, 1076, 1077, 1078, 1079, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1092, 1093, 1094, 1095, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1106, 1109, 1110, 1112, 1115, 1116, 1118, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1148, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1207, 1208, 1209, 1210, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 239, 241/1, 285, 286, 287, 288, 289
Hohe Börde	Niederndodeleben	13	1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1058, 1059, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1203/0, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246/0, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1296, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1311/0, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 159/35, 161/40, 28/0, 29/1, 29/2, 29/3, 30, 32, 33, 34, 36/1, 38, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 39/7, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 47, 497/61, 498/61, 50/1, 50/2, 508/63, 509/63, 510/63, 511/63, 52, 54/1, 54/2, 54/3, 54/4, 54/5, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 59, 65/2, 65/3

Gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit darauf hingewiesen, dass folgende Bekanntmachung(en) auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde <https://www.hoheboerde.de/veroeffentlichungen/amtliche-bekanntmachungen> unter der Rubrik Externe Bekanntmachungen veröffentlicht wurden bzw. in Kürze veröffentlicht werden:

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung, und Forsten Mitte - Außenstelle Wanzleben - Flurbereinigungsbehörde
**Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/
Groß Ammensleben - - Vorläufige Anordnung Nr. 4
Az. 14.3- BK7010 611 B 5.01-VIA**

Gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit darauf hingewiesen, dass folgende Bekanntmachung(en) auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde <https://www.hoheboerde.de/veroeffentlichungen/amtliche-bekanntmachungen> unter der Rubrik Externe Bekanntmachungen veröffentlicht wurden bzw. in Kürze veröffentlicht werden:

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte - Außenstelle Wanzleben - Flurbereinigungsbehörde
**Flurbereinigung Hägebach/Landgraben
Az.: 611 B10.2 - OK0012**

Gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit darauf hingewiesen, dass folgende Bekanntmachung(en) auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde <https://www.hoheboerde.de/veroeffentlichungen/amtliche-bekanntmachungen> unter der Rubrik Externe Bekanntmachungen veröffentlicht wurden bzw. in Kürze veröffentlicht werden:

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung, und Forsten Mitte - Außenstelle Wanzleben - Flurbereinigungsbehörde
**Bekanntmachung in dem Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg
Ausschreibung der für die Teilnehmer und für die Ausführung
von Maßnahmen nicht mehr benötigten Flächen
(Vergabe von Masseland) Az.: 14.1 - 611 B3 BK 0020**